



Europäische Kommission Beschäftigung, Soziales und Integration

Gesamte Website durch  [Erweiterte Suche](#)

Geplante Versorgung

Sie möchten sich im europäischen Ausland medizinisch versorgen lassen und haben Fragen zur Kostenübernahme. Wenn Sie wissen möchten, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, stellen Sie sich vor allem die folgenden Fragen.

In welchem Land sind Sie krankenversichert?

Die auf diesen Internetseiten erläuterten Regeln gelten für Personen, die in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz einer gesetzlichen Sozialversicherung angehören. Im Falle der Schweiz ist jedoch die Kostenübernahme für eine medizinische Versorgung ohne Genehmigung davon ausgenommen.

Wo wollen Sie die medizinische Versorgung in Anspruch nehmen?

Die hier erläuterten Regeln betreffen medizinische Versorgungsleistungen, die im Hoheitsgebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz einer gesetzlichen Sozialversicherung angehören. Im Falle der Schweiz ist jedoch die Kostenübernahme für eine medizinische Versorgung ohne Genehmigung davon ausgenommen.

Es handelt sich nicht um eine unvorhergesehene medizinische Versorgung, die durch die Europäische Krankenversicherungskarte abgedeckt ist?

Sind Sie in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz unterwegs und benötigen medizinische Versorgung, die nicht geplant war und somit nicht der Grund Ihres Auslandsaufenthalts ist, werden Ihr Versicherungsschutz und die Kostenübernahme durch die [Europäische Krankenversicherungskarte](#) gewährleistet.

Ist gemäß den für Ihre Krankenkasse geltenden nationalen Rechtsvorschriften eine Kostenübernahme für eine Versorgung, wie Sie sie geplant haben, vorgesehen?

Im Prinzip kommt eine Kostenübernahme nur dann in Frage, wenn die medizinische Versorgung gemäß den für Ihre Krankenkasse geltenden nationalen Rechtsvorschriften im Leistungskatalog enthalten ist. Beispielsweise sehen die nationalen Rechtsvorschriften in manchen Staaten eine Kostenübernahme bei Kuren vor, in anderen nicht. Erkundigen Sie sich vor Reiseantritt bei Ihrer Krankenkasse.

Handelt es sich um eine stationäre Versorgung?

Es gibt derzeit keine europaweit geltende Definition für „stationäre Versorgung“ oder „ambulante Versorgung“. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Ist die medizinische Versorgung nicht unvorhergesehen, sondern geplant und der eigentliche Grund Ihres Auslandsaufenthalts, sind zwei Fälle zu unterscheiden: die stationäre und die ambulante Behandlung.

Bei einer stationären Versorgung, kann Ihre Krankenkasse verlangen, dass Sie die Kostenübernahme vorab beantragen.

Dies ist der Regelfall. Die Kostenübernahme erfolgt dann zu den Bedingungen des Landes, in dem die Behandlung in Anspruch genommen wird (Aufenthaltsland). Sieht Ihre Krankenkasse eine höhere Kostenerstattung vor, wird Ihnen die Differenz gutgeschrieben. Haben Sie eine Kostenübernahme nicht vorab beantragt, so haben Sie darauf keinen automatischen Anspruch. Trotzdem können Sie einen Antrag auf Kostenerstattung auch nach Ihrer Rückkehr einreichen, allerdings ohne jede Garantie.

Bei einer ambulanten Versorgung, können Sie genauso verfahren und eine Kostenübernahme beantragen, wodurch Sie sich dieselben Ansprüche sichern.

Sie können aber auch auf einen solchen Antrag verzichten und direkt in das Land reisen, in dem Sie die Versorgung in Anspruch nehmen möchten (Aufenthaltsland). Die Kostenerstattung beantragen Sie dann nach Ihrer Rückkehr. Zur Anwendung kommen dabei die Bedingungen gemäß den für Ihre Krankenkasse geltenden nationalen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei einer ambulanten Versorgung in der Schweiz.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und ein Formular S2 oder nähere Informationen erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Krankenversicherer.

Brauchen Sie weitere Hilfe?

Haben Sie die gesuchten Informationen nicht gefunden?

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei Europe Direct (00800 6 7 8 9 10 11)

SOLVIT löst Probleme mit nationalen Verwaltungen

Rechtsberatung erhalten Sie beim EU-Wegweiserdienst für Bürger (CSS)

Weiterempfehlen

